



Herrn
Direktor Manfred Bötsch
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen für einen vorzeitigen Ausstieg aus der Milchkontingentierung und zu den Änderungen der Milchkontingentierungsverordnung

Sehr geehrter Herr Direktor Bötsch

Wir danken Ihnen für die Anhörung bezüglich den Ausführungsbestimmungen für einen vorzeitigen Ausstieg aus der Milchkontingentierung.

Wir unterstützen die in der Stellungnahme der Schweizer Milchproduzenten (SMP) aufgenommenen Forderungen. Wir äussern uns daher in der vorliegenden Stellungnahme nur bezüglich der uns zentral erscheinenden Elemente und verweisen auf die Stellungnahme der SMP.

Die Ausführungsbestimmungen zum vorzeitigen Ausstieg aus der Milchkontingentierung und die Erläuterungen dazu im vorgelegten Bericht zeigen, dass die Parallelität von öffentlich-rechtlicher Kontingentierung und privatrechtlicher Mengenregelung ein umfassendes und kompliziertes Regelwerk bedarf. Der SBV hat darauf bereits in der Beratung zur AP 2007 hingewiesen. Nun gilt es, die Eckwerte für den vorzeitigen Ausstieg so zu definieren, dass der vorzeitige Ausstieg dazu beiträgt, die schweizweite Aufhebung der Milchkontingentierung per 2009 in einem geordneten Rahmen zu gewährleisten. Ein reibungsloser Ablauf des vorzeitigen Ausstieges ist von zentraler Bedeutung hinsichtlich des definitiven Ausstieges per 2009.

Wir möchten im Folgenden auf für uns zentrale Punkte hinweisen, die in den Ausführungsbestimmungen für den vorzeitigen Ausstieg aufzunehmen sind:

Bemerkungen zu der Verordnung über den Ausstieg aus der Milchkontingentierung (VAMK)

Art. 4 Produzentenorganisation

Abs. 1 lit. c: ... mindestens **100** Millionen Kilogramm

Art. 5 Produzenten-Milchverwerter-Organisationen

Abs. 1 lit. c: ... **100** Millionen Kilogramm Milch

Damit die privatrechtliche Mengenregelung überblickbar ist und überwacht werden kann, muss die Anzahl der vorzeitig aussteigenden Organisationen beschränkt sein. Aus diesem Grund ist die Mindestmenge für Produzentenorganisationen, die vorzeitig aus der Milchkontingentierung aussteigen wollen, auf 100 Mio kg festzulegen. Für Produzenten-Milchverwerter-Organisationen muss die Mindestmenge auf dem gleichen Niveau festgelegt werden wie bei der Produzentenorganisation. Folglich ist in Art. 5 Abs. 1 lit. c die minimale Verarbeitungsmenge des Milchverwerter auf 100 Mio kg festzulegen. Es sind in Art. 5 Abs. 2 jedoch Ausnahmen vorzusehen für Produzenten-Milchverwerter-Organisationen, welche die geforderte Mindestmenge nicht erreichen. Die Ausnahmen sind jedoch restriktiv auszugestalten und insbesondere dann einzuräumen, wenn die Produzenten-Milchverwerter-Organisationen zusätzliche Milchmengen für innovative Produkte oder neue Märkte benötigen. Allenfalls sind auch in Art. 4 Abs.1 lit. c für Produzentenorganisationen analoge Ausnahmen zu gewähren.

Art. 11 Mehrmenge

Das BLW unterbreitet die Gesuche um eine Mehrmenge den betroffenen Kreisen.

Zentral bezüglich den Auswirkungen des vorzeitigen Ausstieges auf den Milchmarkt wird die Praxis der Bewilligung von Mehrmengen sein. Stimmt das Bundesamt für Landwirtschaft den Anträgen für Mehrmengen sehr freigiebig zu, wird der gesamte Milchmarkt stark unter Druck geraten. Es ist zu berücksichtigen, dass zwischen verschiedenen Milchprodukten immer eine gewisse Substitutionsbeziehung besteht. Daher hat eine Mehrmenge eines Milchproduktes ausser bei echtem Marktwachstum immer auch gewisse Auswirkungen auf die Marktsituation anderer Milchprodukte. Es ist zudem schwierig abzuschätzen, ob und in welchem Ausmass die Ausdehnung der Produktionsmenge eines Produktes zu einer Verdrängung anderer Produkte führt. Entsprechend dieser Schwierigkeit sind die in Art. 11 aufgenommenen Regelungen und die dazugehörigen Ausführungen im Bericht bezüglich der Zustimmung zu Mehrmengen offen formuliert. Die im Verordnungsentwurf aufgenommenen Formulierungen vermögen nicht klar abzugrenzen, wann das BLW einem Antrag auf Mengenausdehnung stattgeben und wann es die Zustimmung verweigern wird. Da die Zustimmung zu Mehrmengen von Bedeutung für die gesamte Milchwirtschaft ist und sich bezüglich der Bewilligung von Mehrmengen eine gängige Praxis herausbilden muss, müssen die Gesuche um eine zusätzliche Milchmenge den betroffenen Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet werden. Der Entscheid des BLW bezüglich der Zustimmung zu den Gesuchen um Mehrmengen hat auf der Basis der Einschätzungen der betroffenen Kreise zu erfolgen.

Für den SBV ist zudem klar, dass grundsätzlich keine Mehrmengen gewährt werden, solange bedeutende Mengen Milch zu Pulver für den Export werden. Die Optik ist auch künftig auf ein Gleichgewicht des Gesamtmilchmarktes zu richten.

Art. 14 Sanktionen

... beschlossenen **und vom Bundesrat genehmigten** Sanktionen ergreifen

Art. 19

Konkretisierung der Verwaltungsmassnahmen

Wir erachten die Durchlässigkeit zwischen der öffentlich-rechtlichen Milchkontingentierung und der privatrechtlichen Mengensteuerung als notwendig. In dem durchlässigen System, bei dem der Bund für die Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Milchkontingentierung verantwortlich ist, muss er jedoch auch Verstösse gegen die auf dem Privatecht basierten Mengensteuerungen wirkungsvoll sanktionieren können. Andernfalls droht die Gefahr, dass wegen der Durchlässigkeit die öffentlich-rechtliche Milchkontingentierung durch Verstösse gegen die privatrechtlichen Mengenregelungen unterwandert wird. Diesem Aspekt ist in Art. 14 und Art. 19 Rechnung zu tragen. In **Art. 14** ist festzuhalten, dass der von den Organisationen beschlossene Sanktionskatalog vom BLW auf seine Eignung überprüft und genehmigt sein muss. In **Art. 19** muss klar definiert werden, durch welche Verwaltungsmassnahmen eine Organisation sanktioniert wird, wenn sie ihre Basismenge überschreitet oder die Anforderungen bezüglich Mehrmengen missachtet.

Bemerkungen zu den Änderungen der Milchkontingentierungsverordnung (MKV)

Die Änderungen sind notwendig zur Regelung der Schnittstellenproblematik. Der SBV begrüsst zudem den Vorschlag, die vorgeschriebene Haltezeit für kontingentsberechtigte Tiere im Berggebiet von 22 Monaten auf 18 Monate zu reduzieren.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen Rechnung zu tragen. Wir sind überzeugt, dass die Aufnahme unserer Anliegen den rechtlichen Rahmen für einen geordneten Ausstieg aus der Milchkontingentierung stärkt.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor